

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 19556/2016
Städt. Gdst.Nr. 1943/2, EZ 950
und Gdst.Nr. 1911/4, EZ 941, je KG Gries
gelegen an der Lagergasse
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-
barkeit der Verlegung und des Betriebes von
Wasserversorgungsleitungen inkl.
Nebenanlagen
ab 01.05.2016 auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag Martin Glauninger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

Graz, 14.04.2016

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1943/2, EZ 950 u. 1911/4, EZ 941, je KG 63105 Gries an der Lagergasse. Diese Grundstücke sind in der Natur Verkehrsflächen im Bereich der Lagergasse 247 (Holding Services Abwasser).

Um eine Nachbarliegenschaft ordnungsgemäß mit Wasser versorgen zu können ist die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von unterirdischen Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen auf den städt. Grundstücken Nr. 1943/2, EZ 950 u. 1911/4, EZ 941, je KG 63105 Gries an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien herangetreten. Die Situierung der Leitungen ist in den beiliegenden Lageplänen vom Jänner 2016 ersichtlich.

Auf ha. Anfrage teilte der Service Bereich Abwasser mit, dass gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Holding Graz keine Einwände bestehen.

Für diese Dienstbarkeitseinräumung wird ein einmaliger Entschädigungsbetrag von Euro 500,00 zzgl. 20% USt. insgesamt Euro 600,00 festgesetzt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

Der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes von Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen auf den städtischen Grundstücken Nr. 1943/2, EZ 950 u. 1911/4, EZ 941, je KG 63105 Gries, gelegen an der Lagergasse, im beiliegenden Lageplan eingezeichnet, ab 01.05.2016 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Die Vereinnahmung des einmaligen Entschädigungsbetrages von Euro 500,00 zzgl. 20% USt. hat auf der FIPOS 2.84000.824000 bzw. 0.36000 zu erfolgen.

Anlage:

1 Vertrag

2 Pläne

Der Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger eh.		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Univ.Do. Dr. Gerhard Rüscher (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:	Der/die Vorsitzende:
----------------------	----------------------

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:



ÖFFENTLICHE NOTARE
DR. WALTER PISK & DR. PETER WENGER
PARTNERSCHAFT

AZ 7000/892/pi/ho

FA-Nr.: 10 St-Nr.: 117/4233
Hundertsatzgebühr EUR 12,00
selbst berechnet zu Postnr./2016

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der im Firmenbuch unter **FN 54309t** eingetragenen
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in der poli-
tischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Andreas-Hofer-Platz 15, 8010
Graz,
als Dienstbarkeitsnehmerin einerseits, und der
Stadt Graz, Rechtsamt, 8010 Graz,
als Dienstbarkeitsgeberin andererseits, wie folgt:

I.
Sach- und Rechtslage

- 1.1.** Die Dienstbarkeitsgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaf-
ten
 - 1.1.1.** **EZ 950 KG 63105 Gries**, bestehend nur aus dem Grundstück **1943/2** und
 - 1.1.2.** **EZ 941 KG 63105 Gries**, bestehend unter anderen aus dem Grundstück
1911/4.
- 1.2.** Die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** beabsichtigt
 - 1.2.1.** gemäß dem Lageplan Nummer 08-01-2016 auf dem Grundstück **1943/2** der
Liegenschaft **EZ 950 KG 63105 Gries** eine Wasserversorgungsleitung DN 80
GGGzm sowie künftige Anschlussleitungen, abzweigend von dieser Versor-
gungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin, zu errichten und

1.2.2. auf dem Grundstück **1911/4** der Liegenschaft **EZ 941 KG 63105 Gries**

- die im Lageplan Nummer 09-01-2016 blau eingezeichnete Wasserversorgungsleitung 700 GG 1950 sowie Wasserversorgungsleitung 80 GGG zZm-Pu 1999 samt Absperrung und Oberflurhydrant, für die bisher noch keine Dienstbarkeit eingeräumt wurde, dauernd zu belassen, weiter zu betreiben, zu warten, zu erhalten, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern sowie
- die im Lageplan Nummer 09-01-2016 rot eingezeichnete Wasserversorgungsleitung DN 80 GGGzzm samt Absperrung sowie künftige Anschlussleitungen, abzweigend von dieser Versorgungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin, zu errichten.

2.

Einräumung der Grunddienstbarkeit(en)

2.1. Die Dienstbarkeitsgeberin räumt hiemit mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke im Hinblick auf das öffentliche Interesse der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** und deren allfälligen Rechtsnachfolgern das unbeschränkte Recht ein,

2.1.1. gemäß dem Lageplan Nummer 08-01-2016 auf dem Grundstück **1943/2** der Liegenschaft **EZ 950 KG 63105 Gries** eine Wasserversorgungsleitung DN 80 GGGzzm sowie künftige Anschlussleitungen, abzweigend von dieser Versorgungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin, zu errichten bzw zu verlegen, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern und

2.1.2. auf dem Grundstück **1911/4** der Liegenschaft **EZ 941 KG 63105 Gries**

- die im Lageplan Nummer 09-01-2016 blau eingezeichnete Wasserversorgungsleitung 700 GG 1950 sowie Wasserversorgungsleitung 80 GGG zZm-Pu 1999 samt Absperrung und Oberflurhydrant, für die bisher noch keine Dienstbarkeit eingeräumt wurde, dauernd zu belassen, weiter zu betreiben, zu warten, zu erhalten, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern sowie
- die im Lageplan Nummer 09-01-2016 rot eingezeichnete Wasserversorgungsleitung DN 80 GGGzzm samt Absperrung sowie künftige Anschlussleitungen, abzweigend von dieser Versorgungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin, zu errichten bzw zu verlegen, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern

und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke jederzeit gegen Terminbekanntgabe, notfalls auch unangemeldet, zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch allfällige Wartungs-, Er- und Instandhaltungs- sowie Reparaturarbeiten dort selbst vorzunehmen bzw vornehmen zu lassen.

In allen diesen Fällen ist, jeweils nach Abschluss der Arbeiten, soweit möglich der ursprüngliche Zustand auf Kosten und Veranlassung der Dienstbarkeitsnehmerin wiederherzustellen (Beseitigung von Flurschäden), dies allerdings nur dann, wenn die Erd- und Bauarbeiten von der Dienstbarkeitsnehmerin in Auftrag gegeben worden sind.

- 2.2. Die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit hiemit rechtsverbindlich an.
- 2.3. Diese Dienstbarkeit bleibt auf die in der Beilage markierte Teilfläche der dienenden Grundstücke **1943/2** und **1911/4** je der **KG 63105 Gries** beschränkt und erstreckt sich somit nicht auf den übrigen Gutsbestand der Liegenschaften. Die lastenfreie Abschreibung ist daher für Teilflächen der Grundstücke, die außerhalb des Dienstbarkeitsbereiches liegen, jederzeit zulässig.

3.

Verpflichtung der Dienstbarkeitsgeberin

- 3.1. Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlage(n) zur Folge haben könnte.
Die Errichtung neuer, sowie die Veränderung bestehender Baulichkeiten aller Art innerhalb eines Bereiches von zwei Metern beiderseits der Leitungssachse ist aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Absprache mit und Zustimmung durch die Dienstbarkeitsnehmerin möglich.
- 3.2. Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Verlegung von zukünftigen Anschlussleitungen, abzweigend von der im Vertragspunkt 2. genannten Versorgungsleitungen, an den Grundstücken **1943/2** und **1911/4** je der **KG 63105 Gries** durch die Dienstbarkeitsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger und verpflichtet sich, die diesbezüglichen Urkunden und Anträge in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen und diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke **1943/2** und **1911/4** je der **KG 63105 Gries** zu überbinden.

4.

Verpflichtung der Dienstbarkeitsnehmerin

- 4.1. Sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für diese Leitungsverlegung sind auf Kosten und Gefahr der Dienstbarkeitsnehmerin zu erwirken. Die künftige Instandhaltung hat ausschließlich auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin zu erfolgen.
- 4.2. Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für alle durch den Betrieb der Leitungen entstehenden Personen- und Sachschäden und ist die Dienstbarkeitsgeberin im Hinblick auf eventuell auftretende Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 4.3. Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses – aus welchen Gründen immer – steht der Dienstbarkeitsnehmerin für getätigte Investitionen keine Entschädigung zu. Die Leitungen sind jedoch binnen 6 Monaten nach Vertragsbeendigung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wieder herzustellen

5.

Bewertung der Dienstbarkeit(en)

- 5.1. Für die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit wird von den Vertragsparteien eine einmalige Entschädigung in Höhe von **EUR 500,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %, sohin insgesamt **EUR 600,00**, festgelegt.
- 5.2. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages von der Dienstbarkeitsnehmerin an die Dienstbarkeitsgeberin abzugsfrei zu entrichten.

6.

Aufsandungserklärung für das Grundbuch

- 6.1. Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der **KG 63105 Gries** beim Bezirksgericht Graz-West
 - 6.1.1. in **EZ 950** die Einverleibung der Dienstbarkeit einer Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück **1943/2** und
 - 6.1.2. in **EZ 941** die Einverleibung der Dienstbarkeit einer Wasserversorgungsleitung, einer Wasserversorgungsleitung samt Absperrung und einer Wasserversorgungsleitung samt Absperrung und Oberflurhydrant auf dem Grundstück **1911/4**

je nach Inhalt des Punktes 2. dieses Vertrages zugunsten der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** (FN 54309t).

- 6.2. Das Gesuch um Verbücherung dieses Vertrages kann einseitig von jeder Vertragspartei gestellt werden.

7.

Kosten und Gebühren, Anweisung

- 7.1. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und allfälligen sonstigen Abgaben gehen zu Lasten der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH**. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und Beratung trägt jede Partei für sich.
- 7.2. Die Vertragsparteien erteilen an den Urkundenverfasser als hiemit von ihnen einvernehmlich und unwiderruflich bestelltem Treuhänder die einseitig unwiderrufliche Anweisung,
- 7.2.1. für diesen Vertrag die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr vorzunehmen, und
- 7.2.2. die Hundertsatzgebühr nach Einlangen auf dem Notar-Anderkonto zum Fälligkeitstermin an das zuständige Finanzamt zu überweisen. Die Hundertsatzgebühr für diesen Vertrag beträgt **EUR 12,00** und verpflichtet sich die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** diesen Betrag binnen acht Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT82 3150 0001 0704 0801, lautend auf Gebühren, zu überweisen.

8.

Weitere Erklärungen, Vollmacht

- 8.1. Sollten zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich sein, so verpflichten sich diese, solche Erklärungen über jederzeitige Aufforderung des Urkundenverfassers umgehend in der jeweils erforderlichen Form abzugeben.
- 8.2. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag (Rechtsgeschäft) zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.
- 8.3. Sämtliche Vertragsparteien erteilen Herrn **Dr. Peter Wenger**, geb. 03.03.1963, öffentlicher Notar, Raubergasse 20, 8010 Graz, Vollmacht, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie solche Erklärungen abzugeben, notwendige

Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen, insbesondere Einverleibungsbewilligungen oder Aufsandungen, im Namen aller Vertragsparteien vorzunehmen und selbstkontrahierend zu unterfertigen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes notwendig sind.

9.

Urkunde

Das Original dieses Vertrages ist nach grundbücherlicher Durchführung der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** auszufolgen, während die Dienstbarkeitsgeberin eine einfache oder, über Verlangen, eine beglaubigte Kopie erhält.

Graz, am

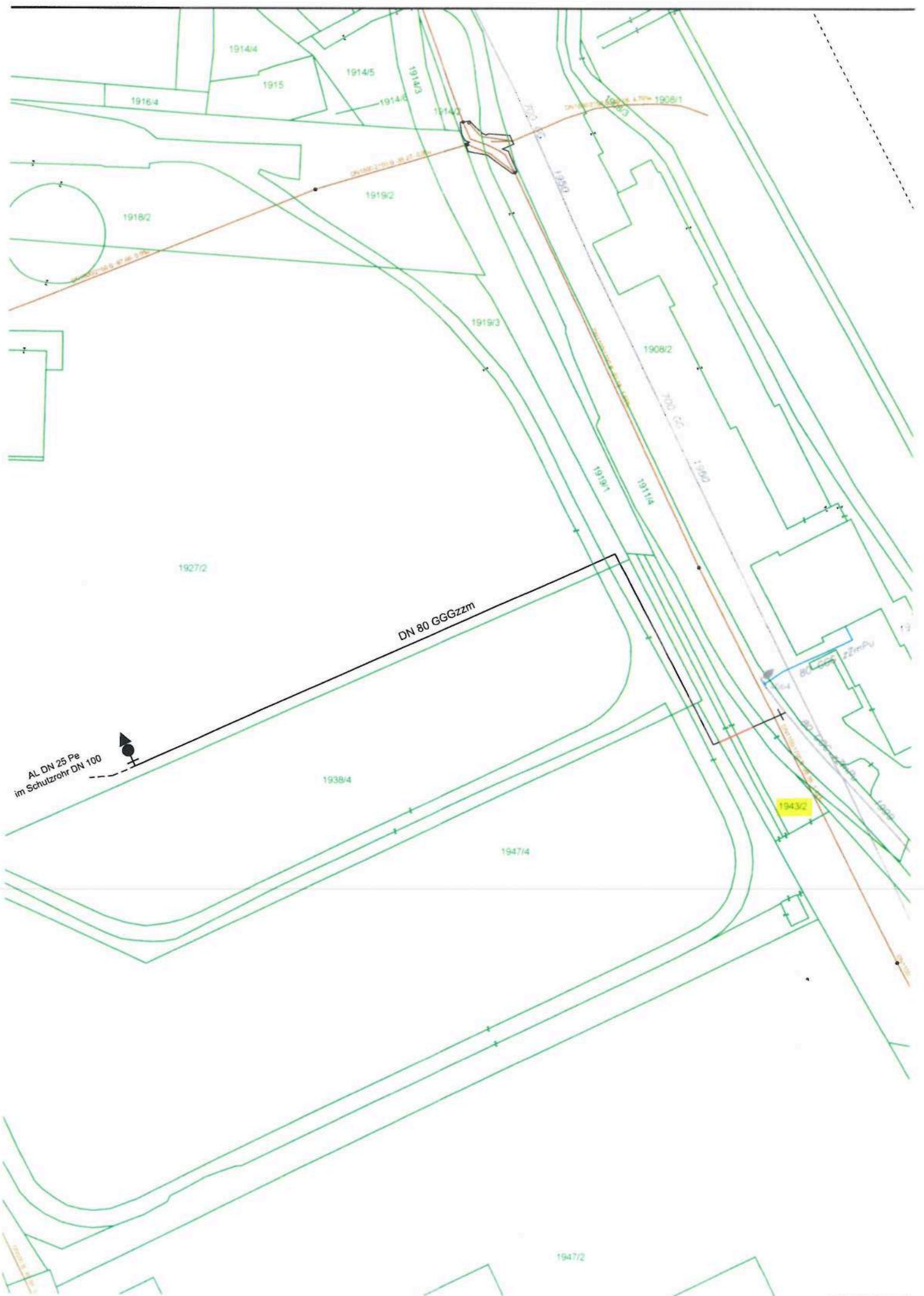
Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund eines Gemeinderats-
beschlusses vom
GZ.: A 8/4 –
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Graz, am

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
(FN 54309t)



1914/4

1914/5

1916/4

1915

1919/2

1918/2

1919/3

1908/2

1927/2

DN 80 GGGzm

AL DN 25 Pe
im Schutzrohr DN 100

1938/4

1947/4

1943/2

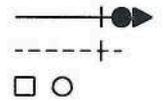
1947/2

LEGENDE ZUM DIENSTBARKEITSPLAN

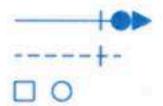
bestehende Wasserversorgungsleitung (Absperrung, Hydrant)
 bestehende Anschlussleitung (Absperrung)
 bestehender Wasserzählerschacht



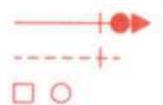
geplante Wasserversorgungsleitung (Absperrung, Hydrant)
 geplante Anschlussleitung (Absperrung)
 geplanter Wasserzählerschacht



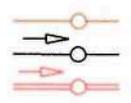
bestehende Wasserversorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung, Hydrant)
 bestehende Anschlussleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung)
 bestehender Wasserzählerschacht im Bereich der Dienstbarkeit



geplante Wasserversorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung, Hydrant)
 geplante Anschlussleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung)
 geplanter Wasserzählerschacht im Bereich der Dienstbarkeit



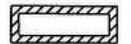
bestehende Abwasserentsorgungsleitung
 geplante Abwasserentsorgungsleitung
 geplante Abwasserentsorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit



KG Grenze
 Kataster
 geplante Teilung



geplante(s) Gebäude



von der Dienstbarkeit beanspruchte Fläche



inanspruchgenommene(s) Grundstück(e)



**Steiermark
 Stadt Graz
 KG.: Gries**

Projektverfasser

GRAZ HOLDING **Wasserwirtschaft**
 Wasserwerksgasse 11
 8045 Graz
 wasserwirtschaft@holding-graz.at

Sachb.: Ing. Fritz Planverf.: Ofner

Dienstbarkeit für

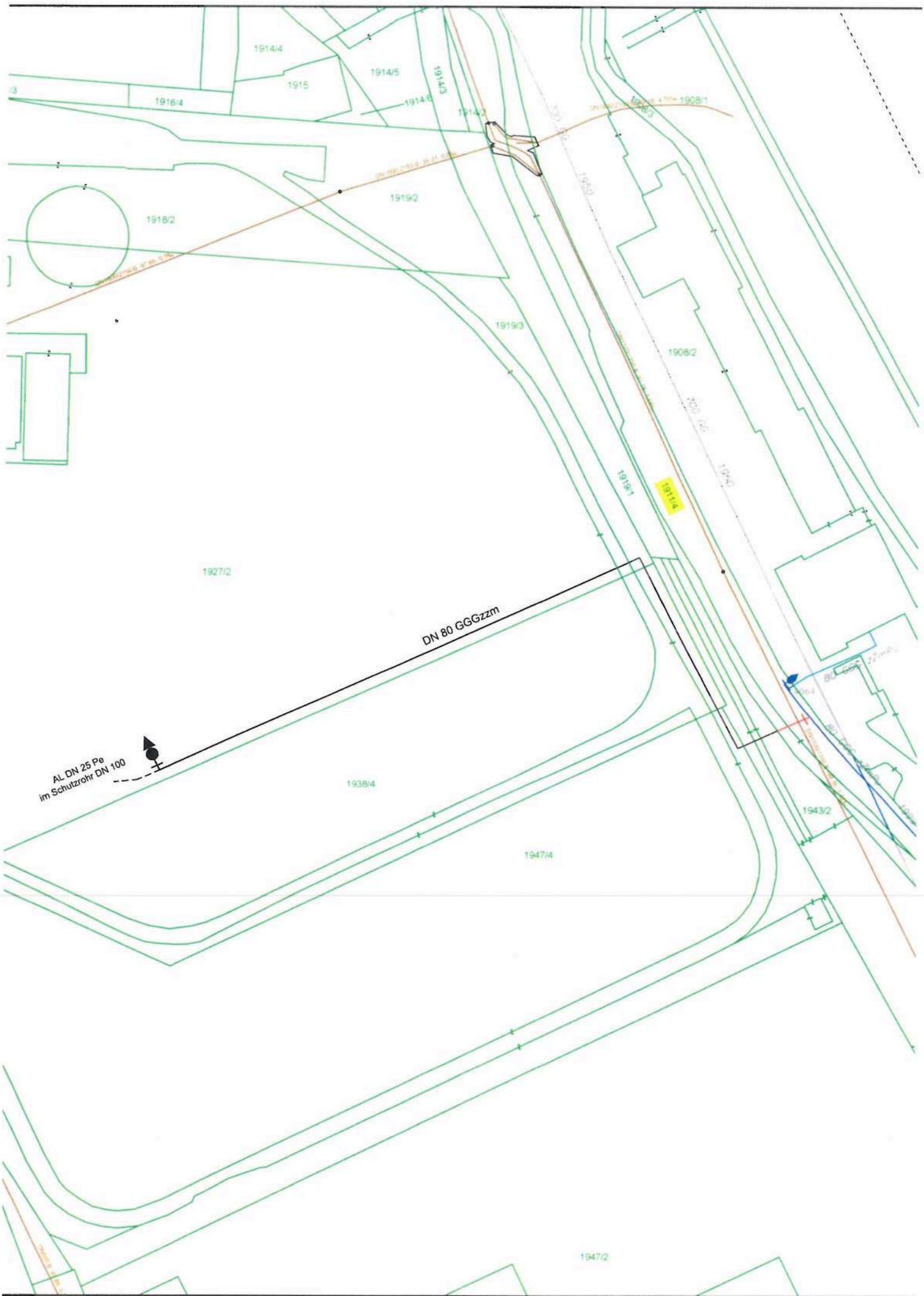
GDST.: 1943/2
 KG.: 63105

EZ.: 950

Graz, Januar 2016

M.: 1:1000

Plan Nr.: 08-01-2016



19144

19145

19164

1915

19146

19147

1908/3

1908/1

19192

19182

19193

1908/2

1927/2

19191

19114

1908/6

1908/5

DN 80 GGGzm

AL DN 25 Pe
im Schutzrohr DN 100

1938/4

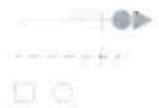
1943/2

1947/4

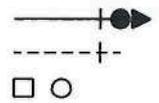
1947/2

LEGENDE ZUM DIENSTBARKEITSPLAN

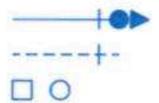
bestehende Wasserversorgungsleitung (Absperrung, Hydrant)
 bestehende Anschlussleitung (Absperrung)
 bestehender Wasserzählerschacht



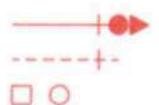
geplante Wasserversorgungsleitung (Absperrung, Hydrant)
 geplante Anschlussleitung (Absperrung)
 geplanter Wasserzählerschacht



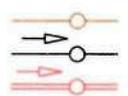
bestehende Wasserversorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung, Hydrant)
 bestehende Anschlussleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung)
 bestehender Wasserzählerschacht im Bereich der Dienstbarkeit



geplante Wasserversorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung, Hydrant)
 geplante Anschlussleitung im Bereich der Dienstbarkeit (Absperrung)
 geplanter Wasserzählerschacht im Bereich der Dienstbarkeit



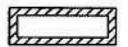
bestehende Abwasserentsorgungsleitung
 geplante Abwasserentsorgungsleitung
 geplante Abwasserentsorgungsleitung im Bereich der Dienstbarkeit



KG Grenze
 Kataster
 geplante Teilung



geplante(s) Gebäude



von der Dienstbarkeit beanspruchte Fläche



inanspruchgenommene(s) Grundstück(e)



**Steiermark
 Stadt Graz
 KG.: Gries**

Projektverfasser

GRAZ HOLDING **Wasserwirtschaft**
 Wasserwerksgasse 11
 8045 Graz
 wasserwirtschaft@holding-graz.at

Sachb.: Ing. Fritz Planverf.: Ofner

Dienstbarkeit für

GDST.: 1911/4
 KG.: 63105

EZ.: 941

Graz, Januar 2016

M.: 1:1000

Plan Nr.: 09-01-2016

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-31T08:35:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.